

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Rahmenvereinbarung zur Ausbildung im
Unterrichtsfach Musik für alle Lehrämter

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2003)

Gliederung

1. Vorbemerkungen
2. Lehramtstypen
3. Grundsätze der Ausbildung von Lehrkräften für das Fach Musik
4. Zugangsvoraussetzungen zum Studium: Nachweis der Eignung
5. Schwerpunkte der Ausbildung
6. Gegenstände des Lehramtsstudiums und der Ersten Staatsprüfung im Fach Musik
7. Gegenstände des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung im Fach Musik
8. Ausbildung im Ausland
9. Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung

1. Vorbemerkungen

Von Bedeutung für die Attraktivität des Schulmusikstudiums und des Musikunterrichts sind die Rahmenbedingungen, die die Schülerinnen und Schüler ebenso wie die Lehrkräfte, die das Fach Musik unterrichten, in der Schule vorfinden. Musikalisch tätig sein umschließt Rezeption, Reproduktion und Produktion.

Weil sich alle drei Bereiche inhaltlich veränderten, sind die Notwendigkeiten der Lehrerbildung im Fach Musik ebenfalls im Wandel begriffen. Die individuellen und sozialen Realitäten der Kinder und Jugendlichen und ihre musikalisch-ästhetische Orientierung haben sich entscheidend verändert und immer stärker ausdifferenziert. Vor allem die wachsende Bedeutung der Medien und die ökonomische und kulturelle Globalisierung haben die Hörgewohnheiten, die Musikinteressen sowie die musikpraktische Betätigung der Kinder und Jugendlichen stark verändert.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Lehrerausbildung, insbesondere die in Staatsprüfungen festgelegten Ausbildungsziele und -inhalte sowie die darauf aufbauenden Studienordnungen und Studienpläne der Hochschulen müssen im beschriebenen Sinne auf den oben beschriebenen Wandel reagieren.

Die Lehrangebote an den Hochschulen sollen den gewandelten Erfordernissen von Unterricht und Erziehung Rechnung tragen, um die „Schulrelevanz“ des Studiums der Musik zu sichern. Deshalb erfordert die Lehrerausbildung für das Fach Musik neben einer wissenschaftlich fundierten künstlerischen Ausbildung fachdidaktische bzw. musikpädagogische Studienanteile. Sie muss in ihren Vermittlungsprozessen die Berufswirklichkeit, die pädagogischen Erfahrungen der Studierenden und ihre Selbstreflexion berücksichtigen. Die Vernetzung der musikpädagogischen Studiengänge sollte durch ein Gesamtkonzept der Hochschulen intensiviert werden.

2. Lehramtstypen

Die Ausbildung soll sich an der Art des angestrebten Lehramts unter Berücksichtigung schulartspezifischer Anforderungen orientieren. Für alle Lehramtstypen gilt, dass die Ausbildung für ein Lehramt in der Regel eine Ausbildung für zwei Fächer ist. Für bestimmte Lehrämter außerhalb der Sekundarstufe II kann die Ausbildung im Fach Musik auch im Studium eines anderen Fachs integriert sein. Die Bestimmungen über die zulässigen Fächerkombinationen obliegen dem Landesrecht.

3. Grundsätze der Ausbildung von Lehrkräften für das Fach Musik

Das Studium der Musik ist in allen Lehrämtern der allgemein bildenden Schulen die berufsbezogene Grundlage der Ausbildung zur Lehrkraft für das Fach Musik in Deutschland. Ziel dieser Ausbildung ist die Entfaltung der musikalisch-künstlerischen Kommunikationsfähigkeit auf einer gesicherten musikwissenschaftlichen, künstlerischen und fachdidaktischen bzw. musikpädagogischen Grundlage. Dabei soll - je nach angestrebtem Lehramt - auch der Pluralismus der musikalischen Kultur insgesamt berücksichtigt werden. Hierdurch können in besonderer Weise die Empathie und die Toleranz der Schülerinnen und Schüler gefördert und entfaltet werden.

Ausbildungsziel für die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer für das Fach Musik ist die Entwicklung und Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, Kenntnissen und Wissen, die es ihnen ermöglichen, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Musik so bekannt zu machen, dass sie diese in ihr eigenes Leben integrieren und ästhetisch vermittelte Wirklichkeiten selbstständig erfahren können.

Im Studium des Fachs Musik müssen die in der Regel relativ geringen Erfahrungen der Studienanfänger im (professionellen) Umgang mit Musik berücksichtigt werden. Deshalb soll das Studium - je nach angestrebtem Lehramt - die notwendigen Kompetenzen grundsätzlich auf der Basis von drei Tätigkeitsfeldern vermitteln:

- **Künstlerisch-ästhetisches Feld:**

Während des Studiums findet neben einer Vertiefung der künstlerisch-ästhetischen Kompetenz eine breite praktische Auseinandersetzung mit der Musik statt.

- **Theoretisch-wissenschaftliches Feld:**

Ausgehend von einem Überblick über Arbeitsbereiche und Fragestellungen der verschiedenen Fachdisziplinen entwickeln die Studierenden ein qualifiziertes wissenschaftliches Profil.

- **Vermittelnd-pädagogisches Feld:**

Bereits ab dem 1. Semester werden Vermittlungskompetenzen in den verschiedenen Bereichen musikbezogenen Verstehens und Handelns ausgebildet.

Die Ausbildung an den Hochschulen soll auch die durch die Schulpraxis bestimmten Ziele, Inhalte und Methoden des Vorbereitungsdienstes berücksichtigen.

4. Zugangsvoraussetzungen zum Studium: Nachweis der Eignung

Zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung sollen Bewerberinnen und Bewerber an der gewünschten Hochschule vor Aufnahme des Studiums ihre Eignung für ein Studium des Fachs Musik nachweisen, soweit dies für das angestrebte Lehramt erforderlich ist. Dabei wird festgestellt, ob der Studiengang im Hinblick auf die Erfordernisse im späteren Berufsfeld erfolgreich absolviert werden kann. Der Nachweis der Eignung bezieht sich auf:

- Musikalisch und technisch angemessene Darstellung von Musik auf mindestens einem Instrument,
- Bildbarkeit der Singstimme mindestens bis zur Fähigkeit des Einsatzes in unterrichtlichen Standardsituationen, z.B. bei der Anleitung zum Singen,
- Erfassung und Beschreibung musikalischer Verläufe und Strukturen.

5. Schwerpunkte der Ausbildung

Orientiert am Modell der drei Tätigkeitsfelder sind die Inhalte des Studiums je nach angestrebtem Lehramt angemessen festzulegen:

- **Künstlerisch-ästhetischer Bereich:**
Musikalische Grundbildung, künstlerische Fertigkeit auf mindestens einem Instrument (die Ausbildung im Instrument bezieht sich auf die dem angestrebten Lehramt angemessenen Erfordernisse), Ausbildung in Gesang, im schulpraktischen Musizieren, in Ensembleleitung, Gehörbildung, Arrangement.
- **Theoretisch- wissenschaftlicher Bereich:**
Tonsatz, Musikwissenschaft als historische, systematische und vergleichende Disziplin.
- **Vermittelnd-pädagogischer Bereich:**
Musikpädagogik als theoriebildende und praxisanleitende Disziplin, Kenntnis der Methoden zur Analyse und Vermittlung musikalischer Werke, Kenntnisse in der Musikdidaktik, Musik in verschiedenen schulischen und außerschulischen Bezügen, Präsentation von Musik auch in und mit den neuen Medien.

6. Gegenstände des Lehramtsstudiums und der Ersten Staatsprüfung im Fach Musik

6.1 Ausbildung für den Musikunterricht im Rahmen eines anderen Studiengebiets

Soweit die Ausbildung für den Musikunterricht im Rahmen eines anderen Studiengebiets (z. B. Fach/Lernbereich) erfolgt, sollten mindestens folgende Inhalte berücksichtigt werden:

- Angemessene Fertigkeit im Spiel eines Instruments,
- Gesang,
- Stimm- und Gehörbildung,
- Harmonielehre,
- Ensemblearbeit,
- Musik und Bewegung,
- Didaktik und Methodik des Musikunterrichts,
- Grundkenntnisse in Musikgeschichte.

6.2 Studium des Fachs Musik

Bei den nachstehend genannten Inhalten im Studium des Fachs Musik sind die hier formulierten Studiengebiete und -anforderungen entsprechend dem angestrebten Lehramtstyp schulart- und schulstufenspezifisch in Umfang und Niveau zu differenzieren.

6.2.1 Musikpraxis:

- Nachweis der Fertigkeit im Spiel mindestens eines Instruments auf einem für die entsprechende Schulart angemessenen technischen und künstlerischen Niveau,
- Teilnahme an mindestens zwei unterschiedlichen Ensembles nach Angebot und Wahl (Chor, Orchester, Bigband, Jazzchor, u.a.),
- Instrumentalspiel verschiedener Stilrichtungen - musikalisch und technisch angemessen -, darunter Pop, Rock, Jazz oder Musik anderer Kulturen (einschließlich Kammermusik, Ensemblespiel und/oder Improvisation),
- Gesang: funktional richtiger, musikalisch angemessener Gebrauch der Singstimme, verschiedene Stilrichtungen bei individueller Schwerpunktsetzung,
- Schulpraktisches Musizieren

Schwerpunkt Einzelinstrument:

Liedbegleitung in verschiedenen Stilen und Genres, Improvisation, Demonstration formaler und struktureller Prinzipien auf einem Akkordinstrument;

Schwerpunkt Ensemble:

Arrangieren für Vokal-/Instrumental-Ensembles der Schulpraxis und des Klassenmusizierens, Beherrschen des Instrumentariums, Fähigkeit zum Üben und Einstudieren,

- Sprecherziehung,
- Ensembleleitung:
Proben mit/Leiten von zwei verschiedenartigen Ensembles, darunter ein Vokalensemble,
- Musik und Bewegung:
Rhythmik, Tanz, Szenisches Spiel, Bewegungsstudie u.ä.

6.2.2 Musiktheorie:

- Analyse und Tonsatz,
- Arrangement, Komposition:
Erstellen von Sätzen, Arrangements, Stilkopien, eigene Kompositionsversuche für verschiedene Besetzungen unter Einbeziehung neuer Medien (insbesondere Computer gestütztes Komponieren).

6.2.3 Musikwissenschaft:

- Musik verschiedener Epochen und Kulturen der Welt unter historischen, ästhetischen, soziologischen, kulturgeschichtlichen, psychologischen und kompositionsgeschichtlichen Fragestellungen,
- Überblick über Problemstellungen der Teildisziplinen (Historische, Systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie),
- Beherrschen von Methoden aus mindestens zwei dieser Teildisziplinen.

6.3 Musikpädagogik und Musikdidaktik

- Musikpädagogik: Theoriebildung, Grundpositionen der Musikpädagogik (einschl. historische Musikpädagogik), Problemfelder musikpädagogischer Forschung etc.,
- Didaktik/Methodik: Themenfelder und Handlungsorientierungen, Inhalte, Methoden, Umgangsweisen mit Musik, konzeptionelle Ansätze, Lehrpläne, Unterrichtsmaterialien, Einsatz der neuen Medien im Unterricht etc.

7. **Gegenstände des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung im Fach Musik**

Im Vorbereitungsdienst sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter dem Gesichtspunkt der schulpraktischen, pädagogischen und didaktischen Ausbildung systematisch gefördert werden. Die künftigen Musiklehrerinnen und Musiklehrer sollen folgende für ihr Fach typische Qualifikationen erwerben:

7.1. Unterrichten

7.1.1 Planung des Musikunterrichts:

- Erfassung und Berücksichtigung allgemeiner Lernvoraussetzungen sowie Voreinstellungen, Erwartungen, Interessen, Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler im Instrumentalspiel, im Singen und in der Musiklehre,
- Erkennen und Einbeziehen von musikalischen Erfahrungen, Kenntnissen, Fähigkeiten, Befähigungen, Begabungen sowie des Wahrnehmungsvermögens der Schülerinnen und Schüler,
- Beteiligung von Schülerinnen und Schülern bei der Gestaltung des Musikunterrichts,
- Entwicklung von schüler-, ziel- und inhaltsgerichteten Unterrichtsmethoden.

7.1.2 Unterrichtsdurchführung:

- Fachgerechte Gestaltung des Unterrichts auf der Grundlage einer schüler-, sach- und zielgerechten Planung,
- Förderung von Schülerinnen und Schülern bei der Rezeption, gemeinsamen Produktion und Reproduktion (Singen, Sprechen, sich Bewegen, darstellendes Spielen und Rhythmik, Instrumentalspiel),
- Herstellung fachübergreifender Zusammenhänge und Realisierung von Formen des fächerverbindenden Lernens,
- Durchführung musikbetonter Projekte.

7.1.3 Reflexion:

Fähigkeit, eigenen und fremden Musikunterricht kritisch zu analysieren, sachlich einzuschätzen und Schlussfolgerungen für die eigene Unterrichtstätigkeit abzuleiten.

7.1.4 Beurteilen:

- Differenziertes Beobachten und Analysieren des Lernfortschritts,
- Messen, Beurteilen und Bewerten von Leistung.

7.2 Erziehen

- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere in der ästhetischen Wahrnehmung, in der personalen Kreativität und der künstlerischen Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler,
- Förderung der Toleranz im Hinblick auf unterschiedliche musikalische Vorlieben.

7.3 Beraten

- Information von Schülerinnen, Schülern und ihren Eltern über Besonderheiten des Fachs Musik,
- Individuelle Beratung von Schülerinnen und Schülern über ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Begabungen und ihre weitere musikalische Entwicklung,
- Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Eltern im Hinblick auf die Wahl von Bildungsgängen oder Kursen der gymnasialen Oberstufe sowie mögliche Berufsausbildungen im musikalischen Bereich.

7.4 Entwickeln und Gestalten

- Nutzung der Möglichkeiten für die schöpferische Gestaltung des Musikunterrichts,
- Einbeziehung aktueller Trends in der Musik und neuer Erkenntnisse in der Musikwissenschaft in den Unterrichtsprozess,
- sinnvolle Nutzung neuer medialer Möglichkeiten,
- Organisation und Besuch fachbezogener Veranstaltungen, Konzerte, Hearings und ihr Einbeziehen in den weiteren Unterricht,
- musikalische Gestaltung schulinterner Veranstaltungen,
- Angebot von über den Unterricht hinausgehenden musikspezifischen Arbeitsgemeinschaften.

8. Ausbildung im Ausland

Das zusammenwachsende Europa eröffnet zusätzliche Möglichkeiten für eine verstärkte interkulturelle Musikausbildung der Lehrerinnen und Lehrer.

Lehramtsstudierende sollten dazu angeregt werden, insbesondere Austauschprogramme im Rahmen von Hochschulpartnerschaften für Auslandsstudien zu nutzen.

Die Möglichkeit, Ausbildungsteile während des Vorbereitungsdienstes im Ausland zu absolvieren, sollte von den Ländern unterstützt werden.

9. Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung

Die Fortbildung dient der Erhaltung, der Festigung und der Erweiterung der in der Ausbildung und der Berufspraxis erworbenen Qualifikationen. Fortbildungen können so gestaltet werden, dass sie mit qualifizierendem Abschluss als Teil einer Weiterbildung anerkannt werden können.

Die staatliche Lehrerweiterbildung in den Ländern umfasst Maßnahmen, die - je nach landesrechtlichen Bestimmungen - in der Regel berufsbegleitend im Rahmen einer Ausbildung an einer Universität, an einer künstlerischen Hochschule oder an einer anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden und zu einem anerkannten wissenschaftlichen, künstlerischen und berufsqualifizierenden Abschluss nach erfolgreichem Ablegen einer staatlichen Prüfung führen.